



Pet 2-19-02-1101-030944

49080 Osnabrück

Deutscher Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, einen parlamentarischen Beauftragten für die Belange der deutschen Staatsbürger im Ausland zu ernennen.

Zur Begründung führt der Petent unter anderem aus, ein solcher Beauftragter soll den deutschen Staatsbürgern im Ausland eine Stimme im Bundestag geben, denn sie verfügten über wichtige Kenntnisse über die Situation im Gastland. Ihre Teilnahme an den Bundestagswahlen sei oft mit großen Schwierigkeiten verbunden und teilweise unmöglich. Ihre Interessen würden in der Bundespolitik bisher nur unzureichend berücksichtigt, da die Auslandsdeutschen weder einen eigenen Abgeordneten stellen könnten, noch als eigenständiger Wählergruppe wahrgenommen würden.

Ihre parlamentarische Vertretung würde mit Blick auf die speziellen Interessen dieser Gruppe (z.B. zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, gegenseitige Anerkennung und Ausbildungen und Qualifikationen) durch einen parlamentarischen Beauftragten verbessert.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.



Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 1159 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Beim Deutschen Bundestag ist bisher allein der Wehrbeauftragte als Parlamentsbeauftragter angesiedelt. Nach Art. 45b Grundgesetz (GG) wird er zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen. Seine konkreten Aufgaben und Befugnisse sind im Gesetz über den Wehrbeauftragten (WBeauftrG) geregelt. Die verfassungsrechtliche Verankerung dieses Parlamentsbeauftragten schließt es allerdings nicht aus, weitere Beauftragte für andere Angelegenheiten durch Verfassung und/oder Gesetz zu schaffen, wie es bereits im Hinblick auf einen „Kinderbeauftragten“ diskutiert wurde.

Die rechtliche Zulässigkeit der Einrichtung eines Beauftragten des Bundestages für die Belange der im Ausland lebenden Deutschen hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einem Gutachten 2016 bestätigt. Voraussetzung dafür ist aber, dass bei der Ausgestaltung seiner Aufgaben und Befugnisse die grundgesetzliche Kompetenzordnung beachtet wird, denn ein Beauftragter kann nicht über mehr Kompetenzen verfügen als der Bundestag selbst. Danach können dem Beauftragten nur Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden, die die parlamentarische Kontrolle oder die Gesetzgebung betreffen. In der Petition wird die Funktion des angestrebten Beauftragten allgemein formuliert. So soll der Beauftragte "den deutschen Staatsbürgern im Ausland eine Stimme im Bundestag geben" und die speziellen Interessen der Auslandsdeutschen vertreten. Zu diesen Interessen gehörten beispielsweise

- die medizinische Versorgung und Hilfe in Katastrophenfällen im Gastland,
- die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs und der Abbau von Bürokratie, insbesondere im Bereich des Vertrags-, Familien-, sowie Arbeits- und Sozialrechts,



- der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen des Gastlandes (Kitas, Schulen, Universitäten),
- die gegenseitige Anerkennung von Ausbildung und Qualifikationen,
- Schutz von Auslandsinvestitionen und (Wohn-)Eigentum,
- Schutz vor Diskriminierungen,
- Rechtsstaatlichkeit sowie
- Hilfe bei der Rückkehr z.B. durch Wiedereingliederung in den heimischen Arbeitsmarkt.

Aus den genannten Interessen ist aus Sicht des Petitionsausschusses allerdings nicht erkennbar, welche Funktion dem Beauftragten für die Belange der Auslandsdeutschen gerade als Parlamentsbeauftragten zukommen soll. Es werden weder Problembereiche genannt, die - der Aufgabe des Wehrbeauftragten vergleichbar - spezifisch auf die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung abzielen, noch betreffen die Interessen unmittelbar die Gesetzgebung des Bundes. Vielmehr bezieht sich die angestrebte Interessenwahrnehmung vor allem auf den Bereich der auswärtigen Beziehungen, die primär in die Organkompetenz der Bundesregierung fällt. So werden die o.g. Interessen der Auslandsdeutschen, wie etwa die medizinische Versorgung im Gastland, dort durch die Bundesregierung über die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen wahrgenommen.

Mit Blick auf weitere Interessen, wie z.B. bürokratische Vereinfachungen oder die Anerkennung von Qualifikationen, kommen insbesondere der Abschluss von Verwaltungsabkommen durch die Bundesregierung oder das Aushandeln internationaler Verträge in Betracht. Gleiches gilt für den Schutz von Auslandsinvestitionen sowie für den Einsatz zum Schutz vor Diskriminierungen und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im jeweiligen Gastland. Ein spezifischer Bezug zur Gesetzgebungsfunktion des Bundestages ergibt sich dann ggf. erst bei der Ratifikation und Umsetzung völkerrechtlicher Verträge.



Ferner weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Bundestag - anders als die Bundesregierung - gerade nicht über eine Vielzahl von Beauftragten verfügt. Die Einrichtung des angestrebten Beauftragten für die Belange der Auslandsdeutschen würde neben den Wehrbeauftragten treten. Für eine solche herausgehobene Stellung wäre aus Sicht des Ausschusses ein besonderes Bedürfnis nötig, das angesichts der primären Exekutivverantwortung nicht ersichtlich ist.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss den mit der Petition unterbreiteten Vorschlag nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.